



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Ersteinst wochentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$  S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$  S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$  S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 75.

Leipzig, Mittwoch den 1. April 1914.

81. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

#### Verein der Buchhändler zu Leipzig.

Auf Grund der in der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. März 1914 vorgenommenen Neuwahl des Vorstandes und nach satzungsgemäß erfolgter Verteilung der Ämter besteht der Vorstand des Vereins für das Jahr 1914 aus den Herren:

- Wolfgang Koehler, Vorsteher,
- Walther Richard Linnemann, Vertreter,
- Mag Weg, Schriftführer,
- Hermann Degener, Vertreter,
- Walter Thomas, Schatzmeister.
- Adolf Dähnert, Vertreter,
- Dr. Felix Meiner,
- Eduard Pfeiffer,
- Hans Emil Reclam,

Geschäftsführer des Vereins:  
Herr Otto Nathusius.

Leipzig, den 30. März 1914.

Justizrat Dr. Anschütz,  
Rechtsanwalt des Vereins.

### Buchhändler-Lehranstalt zu Leipzig.

Extraner- (Vollschüler-) Abteilung:



- I. **Einjähriger höherer Fachkurs** für Buchhandlungsgehilfen und junge Leute mit gehobener Schulbildung. Der Lehrplan dieses Kurses wird nach der rein buchhändlerischen Seite (Buchhandelsbetriebslehre, doppelte Buchführung, Buchhändler-Korrespondenz, buchhändlerische Rechtskunde, Buchgewerbekunde, Literatur usw.) bedeutend erweitert und vertieft; außerdem finden unter fachmännischer Führung Besichtigungen der **Bugra** und buchhändlerischer sowie buchgewerblicher Musterbetriebe statt.
- II. **Vorschule** (einjährig) für schulentwachsene Knaben zur Vorbereitung auf die praktische Lehre.

Vorteile der Vorschule: Einschränkung der Fortbildungspflicht und Aussicht auf Verkürzung der Lehrzeit.  
Prospecte und Anmeldungen bei dem Unterzeichneten.

Leipzig, Platosstraße 1a, I.

Direktor Dr. Curt Frenzel.  
(Sprechstunde wochentags 9—10 Uhr.)

### Prospectbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften.

(Vgl. Nr. 61.)

Auf die Eingabe, die die Vorstände des Münchener und des Bayerischen Buchhändler-Vereins an das kgl. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten in München unterm 3. März 1914 richteten, haben wir unterm 23. März 1914 eine Rückäußerung des Ministeriums erhalten, deren Wortlaut nachstehend folgt.

Die Logik, die der Strassenrat des Obersten Landesgerichtes München am 4. November 1913 entwickelt, der zufolge ein

Unterschied gemacht werden soll zwischen solchen Beilagen, die vom Verleger der betreffenden Zeitschrift selbst hergestellt sind, und solchen, die von anderen Verlegern hergestellt werden, wird in Fachkreisen nur Kopfschütteln erregen. Wir können daher nur hoffen, daß das Reichsgericht den hier eingenommenen Standpunkt verlassen und sich auf den Boden einer den wirtschaftlichen und rechtlichen Anschauungen der Geschäftswelt entsprechenderen Rechtsanschauung stellen wird.

München, 28. März 1914.

Der Vorstand des Münchener Buchhändler-Vereins.  
C. Schöpping, I. Vorsitzender.

München, den 23. März 1914.

k. B. Staatsministerium  
für Verkehrsangelegenheiten.

Zum Schreiben vom 3. März 1914.

An

den Münchener Buchhändler-Verein  
z. H. des Herrn Kommerzienrats C. Schöpping,  
Hochwohlgeboren.

München,  
Kaufingerstr. 29.

Im Jahre 1912 hat eine norddeutsche Firma das Reichspostamt darauf aufmerksam gemacht, daß der Verlag einer bayerischen Zeitschrift sie aufgefordert habe, ihre Geschäftsprospekte der Gesamtauflage dieser unter Kreuzverband verschickten Zeitschrift beizulegen. Das Reichspostamt teilte dies der bayerischen Postverwaltung mit. Abweichend von dem Erkenntnisse des Reichsgerichts in Strafsachen vom 5. April 1902 (Sammlung der Entscheidungen Band 35, Seite 191, 195) erblickte das Reichspostamt in dem erwähnten Verfahren des Verlegers einen Verstoß gegen Art. 3 der Postnovelle vom 20. Dezember 1899. Da eine Klärung der zweifelhaften Rechtsfrage für die Postverwaltungen wünschenswert war, erstattete die Postverwaltung gegen einige Verleger Anzeige. Die Folge war das dem verehrlichen Münchener Buchhändler-Verein bekannte Urteil des Strassenrats am Obersten Landesgerichte vom 4. November 1913, das sich der von der Postverwaltung vertretenen Rechtsanschauung anschloß.

Der entscheidende Unterschied zwischen der reichsgerichtlichen und der oberstlandesgerichtlichen Auffassung liegt in folgendem: Das Reichsgericht legt den Beilagen dieselbe Bedeutung zu wie den in die Zeitschrift unmittelbar aufgenommenen Inseraten. Das Oberste Landesgericht läßt dies dagegen nur für die Fälle gelten, wo die Beilagen vom Verleger usw. selbst gedruckt sind; ist dies dagegen andernwärts geschehen und hat der Verleger usw. die Beilagen nur zur entgeltlichen Übermittlung an seine Abonnenten erhalten und sie gewerbsmäßig an diese befördert, so liegt nach der Gesetzesauslegung dieses Gerichtes ein verbotener Betrieb zur Einsammlung und Beförderung von Drucksachen vor.

In einem anderen gleichgelagerten Falle hat die Strafkammer des Landgerichts Regensburg gegen einen Verleger auf Freisprechung erkannt. Der Staatsanwalt hat gegen dieses Urteil Revision zum Reichsgericht eingelegt, das demnach in die Lage kommen wird, über die umstrittene Frage nochmals zu befinden.